

A r b e i t s h i l f e

Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen § 33 SGB II

Änderungshistorie:

Erstfassung

1.) Unterhaltsberechtigter Personenkreis (§ 33 SGB II):

- a.) **minderjähriges unverheiratetes Kind** gegenüber dem Elternteil, bei dem es nicht lebt
- b.) **volljähriges unverheiratetes Kind** bis zum 25. Lebensjahres ohne abgeschlossene Erstausbildung gegenüber beiden Elternteilen
! Wichtig: Ein Unterhaltsanspruch kommt nur dann in Betracht, wenn sich das volljährige Kind in der **allgemeinen Schulausbildung** (Haupt-, Realschule oder Gymnasium) bzw. sich in **beruflicher Erstausbildung** oder sich in **einer kurzen Wartezeit** zwischen Ausbildungsabschnitten befindet.
- c.) **die Mutter eines nichtehelichen Kindes**, welches das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, gegenüber dem Kindesvater
- d.) **getrennt lebende Ehegatten** untereinander
- e.) **geschiedene Ehegatten** untereinander
- f.) **gleichgeschlechtliche Lebenspartner** einer eingetragenen Lebenspartnerschaft untereinander während des Getrenntlebens und nach Aufhebung der Lebenspartnerschaft

2.) Allgemeine Hinweise zum Anspruchsübergang / Rechtswahrungsanzeige / Rückübertragung:

Seit 01.08.2006 gehen Unterhaltsansprüche der Leistungsempfänger kraft Gesetzes zusammen mit dem zivilrechtlichen Auskunftsanspruch auf die Träger nach dem SGB II über. Voraussetzung hierfür ist jedoch eine Mitteilung (= Rechtswahrungsanzeige (RWA)) an die unterhaltspflichtige Person. Hierbei ist besonders darauf zu achten, dass alle in betracht kommenden Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft, welchen einen Unterhaltsanspruch zustehen könnte, genannt werden. Die Rechtswahrungsanzeige ist mit Beginn der Leistungsgewährung mit PZU zu versenden. Anspruchsübergang kraft Gesetzes bedeutet zwar, dass der Anspruch bereits ab der Leistungsbewilligung übergeht. Allerdings kann eine Geltendmachung des Unterhaltsanspruches in der Regel erst **ab Zustellung der RWA** erfolgen. Deshalb ist es unbedingt notwendig die RWA unverzüglich dem Unterhaltspflichtigen zuzustellen.

Ebenfalls soll aus Gründen der Rechtssicherheit auch die unterhaltsberechtigte Person d.h. der/die Hilfeempfänger/in von dem Anspruchsübergang kraft Gesetzes benachrichtigt werden; hierfür ist das Formular „UB Info“ mittels einfachen Brief zeitgleich mit der Rechtswahrungsanzeige an den/die Unterhaltsberechtigte/n zu versenden.

2a.) Was ist bereits bei der Antragsaufnahme zu beachten?

Die unterhaltspflichtigen Personen (siehe Punkt 1) sind im **SGB II-Hauptantrag unter 8a** in Verbindung mit den entsprechenden **Anlagen UH1-UH4** aufzuführen.

! Wichtig: Die „Anlagen UH1-UH4“ sollten unbedingt sorgfältig vom Antragssteller ausgefüllt sein. Es ist darauf zu achten, dass schon bei Antragsaufnahme die auf diesen Anlagen behandelten unterhaltsrechtlichen Fragen vollständig geklärt werden. Denn dadurch wird die weitere Unterhaltsüberprüfung vereinfacht und übersichtlicher. Sollten beim Antragssteller Verständnisprobleme bezüglich dieser Anlagen bestehen, so sind die einzelnen Punkte mit ihm zu besprechen.

Häufig wird gerade für Kinder bereits laufender Unterhalt bezahlt. In diesen Fällen ist der/die Antragsteller/in zu befragen, wie der geleistete Unterhalt berechnet wurde. Wenn die Berechnung durch ein Jugendamt erfolgt ist oder im Rahmen einer Verhandlung vorm Familiengericht vorgenommen wurde (z.B. Scheidungsverfahren), sollten diese Unterlagen angefordert und zur Akte genommen werden. Das gilt auch, wenn z.B. ein Urteil, Beschluss, Vergleich oder Ehevertrag zu Trennungs- oder Scheidungsunterhalt für Ehegatten vorliegt. Da die Berechnung sich in der Regel auf die Düsseldorfer Tabelle stützt und der Unterhaltsanspruch sich nach dem Lebensalter richtet, muss aber geprüft werden, ob der angerechnete Unterhaltsbetrag noch korrekt ist.

Sofern ein Kind in der Individualberechnung bereits nicht mehr hilfebedürftig ist und die Kindergeldanrechnung beim betreuenden Elternteil komplett ausgeschöpft ist, geht kein Unterhaltsanspruch kraft Gesetz über, mit der Folge, dass diese Person in der Rechtswahrungsanzeige nicht aufzuführen bzw. für diese Person keine Rechtswahrungsanzeige zu versenden ist.

2b.) Wie führe ich eine Rückübertragung durch?

Sofern der Unterhaltsanspruch durch einen Rechtsanwalt oder Beistand geltend gemacht wird, muss hier der kraft Gesetz auf den SGB II Träger übergegangenen Unterhaltsanspruch auf den Anwalt / Beistand zurück übertragen werden. Der entsprechende Vordruck ist durch den Unterhaltsberechtigten (Leistungsempfänger) in dreifacher Ausfertigung zu unterschreiben. Ein Exemplar ist als Entwurf für die Akte bestimmt. Zwei Exemplare werden an den Anwalt oder Beistand übersandt, wovon ein Exemplar vom Anwalt oder Beistand unterschrieben zurückgesandt wird.

Bei der Rückübertragung gibt es nur noch zwei zu verwendende Vordrucke; zum einen den Vordruck „RWARück“ und zum anderen den Vordruck „Rückübertragung“. Bei beiden ist dann jeweils durch Ankreuzen der entsprechenden Kästchen kenntlich zu machen, ob eine Rückübertragung auf den Rechtsanwalt oder auf den Beistand erfolgen soll.

Weiterhin sind in dem Vordruck „Rückübertragung“ die Unterhaltsberechtigten sowie der/die Unterhaltsverpflichteten in den entsprechend vorgesehenen Feldern einzutragen. Weitere Einzelheiten sind ggf. in Punkt 3 geregelt.

3.) Anspruchsvoraussetzungen und Verfahrensweisen bei den einzelnen Unterhaltsansprüchen:

! Änderung: Sofern sich aus den Antragsunterlagen ergibt, dass bereits Unterhaltszahlungen an ein Mitglied der Bedarfsgemeinschaft geleistet werden, ist bezüglich des weiteren Vorgehens die Unterhaltsstelle des Jobcenters zu kontaktieren (Zuständigkeiten s. Seite 8).

Nur für den Fall, dass noch keine Unterhaltszahlungen an die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft erfolgen, ist bezüglich der einzelnen in Frage kommenden Unterhaltsansprüche wie folgt vorzugehen:

3a.) minderjähriges unverheiratetes Kind gegenüber Elternteil, bei dem es nicht lebt:

Hier wird die Durchsetzung des Unterhaltsanspruches grundsätzlich nicht von der Unterhaltsstelle des Jobcenters sondern vom Beistand durchgeführt.

! Wichtig: Ein Anspruchsübergang auf das Jobcenter scheidet dann aus, wenn das unterhaltsberechtignte Kind selber schwanger ist oder sein eigenes leibliches Kind bis zur Vollendung seines sechsten Lebensjahres betreut (vgl. § 33 Abs. 2 Nr. 3 SGB II).

Besonderheit:

Vorrangiger Anspruch auf Unterhaltsvorschussleistungen (Kind unter 12 Jahre; max. 72 Monate Anspruchsdauer) ist geltend zu machen. Zeitgleich ist ein Ersatzanspruch bei der UVG-Kasse zu stellen.

- Vordruck [„Antrag Unterhaltsvorschuss“](#)
- [Vordruck „Erstattungsanspruch Unterhaltsvorschuss ans Jugendamt“](#)
- s.a. [„Merkblatt UVG“](#)

Ist bereits eine Beistandschaft oder Anwalt mit der Geltendmachung des Unterhalts beauftragt?

Wenn ja,

- Vordruck [„RWARück“](#) per PZU an Unterhaltspflichtigen, Kopie an Unterhaltsstelle
- Formular [„UB Info“](#) an Leistungsempfänger
- Vordruck [„Rückübertragung“](#) ausfüllen und Rücklauf überwachen (Verfahren siehe Punkt 2b.)
- **Geldeingänge** in Kopie der Unterhaltsstelle **anzeigen** (wichtig!!)

Wenn nein, Beistandschaft einrichten und Rückübertragung durchführen

- Vordruck [„RWARück“](#) per PZU an Unterhaltspflichtigen, Kopie an Unterhaltsstelle
- Beistandschaft einrichten lassen mit Vordruck [„Antrag Beistand“](#)
- Vordruck [„Rückübertragung“](#) ausfüllen, Verfahren siehe Punkt 2b.
- Vordruck [„Rückübertragung“](#) und [„Antrag Beistand“](#) mit Vordruck [„Antrag Beistand an Jugendamt“](#) an das zuständige Jugendamt senden und Rücklauf Rückübertragung überwachen
- **Geldeingänge** in Kopie der Unterhaltsstelle **anzeigen** (wichtig!!)

Es ist zu beachten, dass dem Beistand und der Unterhaltsstelle wichtige Änderungen (z. B. Wegfall Leistungsbezug) mitgeteilt werden).

3b.) volljähriges unverheiratetes Kind bis zum 25. Lebensjahres ohne Ausbildungsabschluss:

Hier wird die Durchsetzung des Unterhaltsanspruches grundsätzlich von der Unterhaltsstelle des Jobcenters durchgeführt. Es ist grundsätzlich eine Unterhaltsprüfung für beide Elternteile durchzuführen.

Ausnahme: Ein Elternteil bildete eine Bedarfsgemeinschaft mit dem unterhaltsberechtignten Jugendlichen.

! Wichtig: Ein Unterhaltsanspruch kommt nur dann in Betracht, wenn sich das volljährige Kind in der allgemeinen Schulausbildung (Haupt-, Realschule oder Gymnasium) bzw. in beruflicher Erstausbildung oder sich in einer kurzen Wartezeit zwischen Ausbildungsabschnitten befindet.

! Wichtig: Ein Anspruchsübergang auf das Jobcenter scheidet dann aus, wenn das unterhaltsberechtigten Kind selber schwanger ist oder sein eigenes leibliches Kind bis zur Vollendung seines sechsten Lebensjahres betreut (vgl. § 33 Abs. 2 Nr. 3 SGB II).

Es ist wie folgt zu verfahren:

- Vordruck ["RWA"](#) mit Vordruck ["Fragebogen"](#) per PZU an Unterhaltspflichtigen und Kopie mit Zustellvermerk an Unterhaltsstelle
- Formular [„UB Info“](#) an Leistungsempfänger

Sollte bereits ein Anwalt mit der Geltendmachung der Unterhaltsansprüche beauftragt sein, kann dieser auch weiterhin die Unterhaltsansprüche geltend machen, es ist jedoch eine Rückübertragung erforderlich, Verfahren siehe Punkt **2b**.

Es ist zu beachten, dass dem Anwalt und der Unterhaltsstelle wichtige Änderungen (z. B. Wegfall Leistungsbezug) mitgeteilt werden.

3c.) Unterhalt für die Kindesmutter eines nichtehelichen Kindes, welches das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, gegenüber dem Kindsvater:

Hier wird die Durchsetzung des Unterhaltsanspruches grundsätzlich von der Unterhaltsstelle des Jobcenters durchgeführt.

Voraussetzung ist jedoch, dass die unten aufgeführten Unterhaltsgrundvoraussetzungen erfüllt sind.

- **die Mutter** eines nichtehelichen Kindes hat **6 Wochen vor und 8 Wochen nach der Geburt** einen Unterhaltsanspruch **gegen den Kindsvater**
- ein Anspruch auf **fortgesetzten Unterhalt** über die 8 Wochen hinaus bis das Kind das Lebensalter von 3 Jahren erreicht hat,
besteht nur unter folgenden Voraussetzungen:
 - wenn von der Mutter wegen der Pflege oder Erziehung des Kindes eine Erwerbstätigkeit nicht erwartet werden kann
 - oder wenn die Mutter aufgrund der Schwangerschaft
 - oder aufgrund einer infolge der Schwangerschaft aufgetretenen Krankheit einer Erwerbstätigkeit nicht nachgehen kann

Es ist wie folgt zu verfahren:

- Vordruck ["RWA"](#) mit Vordruck ["Fragebogen"](#) per PZU an Unterhaltspflichtigen, Kopie mit Zustellvermerk an Unterhaltsstelle
- Formular [„UB Info“](#) an Leistungsempfänger

Sollte bereits ein Anwalt mit der Geltendmachung der Unterhaltsansprüche beauftragt sein, kann dieser auch weiterhin die Unterhaltsansprüche geltend machen, es ist jedoch eine Rückübertragung erforderlich, Verfahren siehe Punkt **2b**.

Es ist zu beachten, dass dem Anwalt und der Unterhaltsstelle wichtige Änderungen (z. B. Wegfall Leistungsbezug mitgeteilt werden).

! Hinweis: Unterhaltspflichtig kann nur eine tatsächlich bekannte Person sein. Wenn eine Mutter angibt, dass es mehrere Personen gäbe, welche als **Vater ihres Kindes in Betracht kommen**, ist die unterhaltspflichtige Person zu diesem Zeitpunkt nicht feststellbar. In diesen Fällen ist die Kindesmutter aber unbedingt aufzufordern, einen Antrag auf Unterhaltsvorschussleistungen zu

stellen sowie eine Beistandschaft beim Jugendamt zu beantragen, welche sich um die Vaterschaftsklärung bemühen wird.

Behauptet die Kindesmutter überhaupt keine Kenntnis über die Person und Identität des Kindesvaters zu haben, so hat sie dies schriftlich zu bestätigen. Eine Unterhaltsüberprüfung scheidet in diesen Fällen aufgrund der Unbekanntheit des Unterhaltspflichtigen aus. Ein entsprechender Vermerk ist für die Akte zu fertigen.

3d.) getrennt lebende Ehegatten untereinander:

Hier wird die Durchsetzung des Unterhaltsanspruches grundsätzlich nicht von der Unterhaltsstelle des Jobcenters sondern von einem Anwalt durchgeführt.

Voraussetzung ist, dass die Ehe noch besteht und die Eheleute getrennt leben.

Ist bereits ein Anwalt mit Geltendmachung des Unterhalts beauftragt?

Wenn ja,

- Vordruck [„RWARück“](#) per PZU an Unterhaltspflichtigen, Kopie an Unterhaltsstelle
- Formular [„UB Info“](#) an Leistungsempfänger
- Vordruck [„Rückübertragung“](#) ausfüllen und Rücklauf überwachen (Verfahren siehe Punkt 2)
- **Geldeingänge** in Kopie der Unterhaltsstelle **anzeigen** (wichtig!!)

Es ist zu beachten, dass dem Anwalt und der Unterhaltsstelle wichtige Änderungen (z. B. Wegfall Leistungsbezug) mitgeteilt werden.

Wenn nein,

Leistungsempfänger unter Hinweis der Mitwirkungspflichten nach § 60 ff SGB I auffordern, Anwalt mit Geltendmachung der Unterhaltsansprüche zu beauftragen.

! Wichtig: Auf die Einschaltung eines Rechtsanwaltes sollte grundsätzlich bestanden werden; dies schon aus dem Grunde, um eventuellen Leistungsmissbrauch (nur „fiktive Trennung“) von vornherein zu unterbinden.

3e.) geschiedene Ehegatten untereinander:

Hier wird die Durchsetzung des Unterhaltsanspruches grundsätzlich von der Unterhaltsstelle des Jobcenters durchgeführt.

Es ist wie folgt zu verfahren:

- der Unterhaltsstelle ist vorab, telefonisch oder per E-mail, der unterhaltsrechtlich relevante Sachverhalt des Falles zu schildern. Hierbei sind folgende Punkte zu klären:
 - Zeitpunkt der Scheidung
 - Alter der Kinder, welche aus dieser Ehe hervorgegangen sind
 - Ist das Scheidungsprotokoll in der Leistungsakte?
(falls nicht, dann unbedingt vom Hilfeempfänger anfordern)
 - Existiert bereits ein Unterhaltstitel?
 - Seit wann geht der/die Leistungsempfänger/in keiner bedarfsdeckenden Erwerbstätigkeit mehr nach?

- Falls nunmehr nach Rücksprache mit der Unterhaltsstelle ein Unterhaltsanspruch dem Grunde nach gegeben sein könnte,

ist wie folgt zu verfahren:

- Vordruck ["RWA"](#) mit Vordruck ["Fragebogen"](#) per PZU an Unterhaltspflichtigen, Kopie mit Zustellvermerk an Unterhaltsstelle
- Formular [„UB Info“](#) an Leistungsempfänger

- Falls nach Rücksprache mit der Unterhaltsstelle kein Unterhaltsanspruch gegeben ist, so ist hierüber ein entsprechender **Aktenvermerk** zu erstellen.

Sollte bereits ein Anwalt mit der Geltendmachung der Unterhaltsansprüche beauftragt sein, kann dieser auch weiterhin die Unterhaltsansprüche geltend machen, es ist jedoch eine Rückübertragung erforderlich, Verfahren siehe Punkt **2b**.

4.) Sonstiges:

4a.) Unterhaltspflichtiger im SGB II-Bezug?

Vor Versendung der Rechtswahrungsanzeige sollte geprüft werden, ob der **Unterhaltsverpflichtete nicht im Bezug von SGB II Leistungen** steht. Sofern der Verpflichtete im Leistungsbezug steht, entfällt für die Zeit der Leistungsbewilligung die Prüfung der Unterhaltspflicht, es ist jedoch anhand der Wiedervorlage ein Ausscheiden aus dem Leistungsbezug zu überwachen, eine Dokumentation in der Akte ist durch **Aktenvermerk** vorzunehmen. Sofern die Leistungsgewährung unterbrochen wird, ist das Unterhaltsverfahren erneut vollständig durchzuführen.

4b.) Darlehnsweise Bewilligungen:

Bei einer **Leistungsgewährung als Darlehen** findet kein gesetzlicher Übergang nach § 33 SGB II statt, so dass eine Unterhaltsüberprüfung **nicht** durchzuführen ist.

4c.) Sollstellung von Unterhaltsforderungen

Bezüglich der Sollstellungen von Unterhaltsforderungen z.B. aufgrund Unterhaltsrückständen oder Pfändungen erfolgen derzeit noch Anpassungen. Weitere Informationen erfolgen an dieser Stelle.


4d.) Beratungshilfeschein

In den Fällen, in denen Leistungsempfängern vom Jobcenter empfohlen wird sich gerichtlich von einem Rechtsanwalt beraten zu lassen, gerade bei Unterhaltsangelegenheiten wo es um Trennungsunterhalt geht, ist auf die Möglichkeit des kostensparenden Beratungshilfeschein hinzuweisen.

Mit dem Beratungshilfeschein kann sich der Bürger mit einem geringem Selbstanteil von rund 10,00 € von den Rechtsanwälten oder direkt vom Amtsgericht/Rechtspfleger vorab außergerichtlich beraten lassen.

- Vordruck [„Beratungshilfeschein“](#)

Den Ordner der „Dokumente Unterhalt“ findet man im Jcnet im Bereich Leistung, Arbeitshilfen nach §§, § 30 Unterhalt.


(Bereichsleiter Leistung & Recht)